

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 41.

Mittwoch den 14. Oktober

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkursfache des Schuhmachers Johann Michael Blach in Stammheim, wird am Freitag, den 6. November die Schuldenliquidation auf dem Rathhause zu Stammheim Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente u. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie in der auf die Liquidations-Handlung nächstfolgenden Gerichtssitzung von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 7. Oktober 1829.

Oberamtsrichter
Finckh.

Calw. (Pfandbereinigung.) In der hiesigen Gemeinde ist die Einführung des neuen Unterpfandwesens vollendet, und das neue Unterpfandbuch angelegt. Es finden daher bei derselben von heute an das neue Pfandgesetz, so wie das neue Prioritätsgesetz, zu Folge des Art. 30 in Verbindung mit dem Art. 12 des Einführungsgesetzes, ihre vollkommene Anwendung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die weitere verbunden, daß nunmehr die Pfandbereinigung in dem ganzen Gerichtsbezirke Calw vollzogen sey. Calw, den 5. Oktober 1829.

Oberamtsrichter.
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Diebstahls Anzeige. Aus einem Privathause in Karlsruhe wurden zwischen dem 28. und 29. v. M. die nachbeschriebenen Gegenstände entwendet.

Sämmtliche Ortsvorsteher werden aufgefordert, auf den Besitzer derselben genau fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Calw, den 8. Oktober 1829.

K. Oberamt.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

Eine Luchnadel mit einem Brillant von dem Umfang einer ganz großen Erbse; 4 Schnüre echter Perlen, von der Größe einer kleinen Erbse, zusammen 382 Stück. An diesen ist ein Fermoir, welches ganz

zeit zu dem
daß i. B. ein
vergleichen
die Zulassung
hten ist.

Dem Vorsitze
eistern (Art.
beizugebenden
mit weder auf
seinen Amts-
Bewerber ist
den Meistern
Der Obmann
Verfahrens
tlich.

Meisterrecht.
att derselben
ist, Vorstand
Anschluß des
htlichem Be-
gebnisses er-
in das Mei-

ist, Vorsteher
erbrief ausge-
Berfluß eines
ich melden.

Scheffel Din-

16 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
12 fr.	13	fr.
18 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
14 fr.	—	fr.
um	8	fr.

7	fr.
6	fr.
5	fr.
5	fr.
5	fr.
8	fr.

mit Brillanten besetzt, à jour gefaßt ist, und in dessen Mitte sich ein Brillant von der Größe einer Erbse befindet; 1 goldene sogenannte Erbsenkette, an welcher sich eine Frauenzimmer-Uhr befindet. Letztere hat auf der Rückseite zwei Streifen von violetter Emaille, weißes, ein wenig beschädigtes Zifferblatt mit arabischen Ziffern und schwarzen Zeigern; 1 goldene Spring und zugleich Repetir-Uhr, ebenfalls von der Größe gewöhnlicher Damen-Uhren mit glattem Gehäuse, schwarzen Zeigern und römischen Ziffern; 1 Paar Ohringe mit perlockenartig geschliffenen Brillanten; 1 Paar dito mit rund geschliffenen Korallen; 1 Korallenschnur mit einem Kreuz von Korallen; 1 Schnur erbsengroßer Moschusperlen, zwischen welchen sich kleine goldene Perlen befinden; das Fermoir besteht in einer sogenannten Gemme, (in Stein geschnittener antiker Kopf); 3 Schnüre ganz kleiner Moschusperlen mit einem Medaillon, auf dem sich verschiedene Figuren, welche nicht genau bezeichnet werden können, befinden; 1 Bronze-Kette mit einem Perspektiv von Bronze, letzteres nur mit einem Zug; 1 Ring mit einem Brillant; 1 dito mit Mosaik, einen Hund vorstellend; 1 dito runder mit Perlen besetzt; 1 dito mit einem kleinen Turkoise; 1 dito von Gold, eine Schlange vorstellend; 1 dito mit Haaren unterzogen; mehrere Ringe, welche nicht näher beschrieben werden können; 1 goldene venezianische Kette; 1 goldener Uhrenhaken in Form einer Leyer, mit Amethysten besetzt; 1 goldenes und 1 bernsteinenes Nadelbüchsen, ersteres fasonirt; 1 bernsteinenes Döschen; 1 Gürtelschnalle von ovaler Form, mit Brillanten besetzt; 1 schwarzes eisernes Kreuz, in dessen Mitte die Jahreszahl 1815 auf einem silbernen Plättchen, an den Ecken mit Silber eingefast; 1 Paar schmale Brasselets von Bronze, jedes mit 3 Amethysten auf dem Schloß, 1 Paar dito eiserne, Berliner Fabrik, mit Knöpfen auf den Schloßern; 1 eisernes Kettchen für Frauenzimmer mit einem kleinen Medaillon von Perlenmutter mit einem Glas; 1 circa 2 Ellen langes von lilafarbenen Glasperlen gestricktes Uhrband; 47 holländische Dukaten in einem leinenen Säckchen; Wechsel, im Betrag von circa 40000 fl., worüber im Augenblick noch nichts Näheres angegeben werden kann; 3 Badische Serienlose No. 68614, 83960, 83904; 1 Frankfurter Lotterie Loos, dessen Nummer nicht angegeben werden kann; 1 Gürtelschnalle von Bronze; 1 dito von Perlenmutter; 1 dito von Stahl, 1 goldenes Briestäschchen zum Aufbewahren von Haaren;

1 Herzchen von grünem Stein; 1 Brasselet mit doppelter goldener Kette, auf dessen Schloß „Souvenir“ eingravirt ist; 1 Paar lange Ohrringe von schwarzer Masse; 1 altmodisches Fermoir von Steinkohlen; 1 Brasselet von geflochtener Seide, mit Goldperlen und einem Schloß von bläulichem Achat. Diese sämtlichen Gegenstände befanden sich in der ebenfalls entwendeten und nachbeschriebenen Chatouille. Dieselbe ist von Birkenrinde, gelblicher Farbe, gepreßter Arbeit, mit dem Namenszug M. L. in der Mitte, hat inwendig ein großes und um dasselbe herum mehrere kleine Fächer. Vorn bei dem Schlüsselloch befindet sich ein Stahlplättchen, sie hat auf dem Deckel der Länge und Breite nach 2 schwarze Streifen und ist unten mit grün Tuch besetzt.

Durch das Regierungsblatt vom 26. Mai 1827 S. 228 ist verfügt und durch einen Erlaß der Kreis-Regierung vom 6. Juni 1827 in jener Gemasheit angeordnet, daß am Schlusse jeden Kalender Jahres Berichte mit genauen Nachweisungen erstattet werden sollen, was die von den Oberbeamten geschehene Aufforderungen zu Anlegung zweckmäßiger Mist Jauchen Gruben und zu Beförderung der Reinlichkeit in den Ettern der Orte gewirkt und was die einzelne Orts-Vorsteher zu Erreichung dieser Absicht gethan haben.

Indem man nun die Berichte der Ortsvorsteher hierüber und die Anträge derjenigen, welche dießfalls auf besondere Belobung Ansprüche machen zu können glauben, längstens bis zum 15. Dez. d. J. erwartet, werden dieselben zugleich angewiesen, Sorge zu tragen, daß die bis dahin noch übrige Zeit gehörig benützt werde, um den ebensowohl auf Beförderung der Landwirthschaft durch vermehrte Düngmittel, als auch auf eine die physische und moralische Natur des Menschen erfreuende und erhebende Verschönerung der Wohnsitze gerichteten landesväterlichen Absichten Seiner Königlichen Majestät entgegen zu kommen.

Neuenbürg, den 7. Oktober 1829.

K. Oberamt
Hörner.

Neuenbürg. (Wald Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle wird höherem Befehl zu Folge, den 14. Oktober früh 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gronbach, nachstehende auf Engelsbrander und Gronbacher Markung gelegenen Staatswäldungen im öffentlichen Auffreich, vorbehältlich höherer Genehmigung,

verkaufen,

- 1) das obere Hubwäldle mit 4 Morg. $1\frac{1}{2}$ Brtl. 40 Ruthen.
- 2) das untere Hubwäldle mit 2 Morg. $\frac{1}{2}$ Brtl. 16 Ruthen.
- 3) die Heumad mit 1 Morg. 2 Brtl. 16 Ruthen.
- 4) das Jptwäldle mit 8 Morg. 1 Brtl. $9\frac{1}{2}$ Ruthen.

Die auswärtigen Kaufsliebhaber werden nur dann, wenn sie mit legalen Vermögenszeugnissen versehen sind, dieser Verhandlung zugelassen. Den 26. September 1829.

K. Forstamt.

Wildberg.

Wildberg und Neuthin. (Akkord über eine Brennholz Beiflösung und Lieferung.) Der unter dem 31. vorigen Monats vorgenommene Abstreichs Akkord über die Beiflösung und theilweise Lieferung des in den nächsten 6 Jahren für den Holzgarten zu Magold erforderlichen Brennholzes von jährlichen 800 — 1200 Klfern. welches zum Theil aus Staatswaldungen im Altenstaiger Forst abgegeben wird, und auf der Magold beizulösen ist, theils von dem Akkordanten geliefert werden sollte, ist durch hohes Dekret K. Finanz Kammer dd. 18. dieß Monats nicht genehmigt, sondern befohlen worden, einen nochmaligen Abstreichsakkord vorzunehmen. Hiezu ist nun Freitag der 16. Oktober l. J. bestimmt, und es werden die Akkordsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Magold einzufinden, wobei jedoch denselben bemerkt wird, daß sie sich mit gemeinderäthlichen von dem K. Oberamt beglaubigten Zeugnissen sowohl über ihre Befähigung zu einem solchen Unternehmen, als auch hauptsächlich darüber auszuweisen haben, daß sie die gesetzliche Kaution von 1000 fl. nebst 2 tüchtigen Bürgen einzulegen im Stande sind. Die Akkordsbedingungen können vor der Verhandlung jeden Werktag bei dem Forstamt Wildberg eingesehen werden.

Den 30. September 1829.

K. Forstamt
Wildberg.

K. Kammeramt
Neuthin.

Hirsau. (Frucht Abfassungen betreffend.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig auf den Fruchtkästen zu Calw nur Samstags Frucht Abfassungen stattfinden können, wogegen an diesem Tage die herrschaftlichen Fruchtkästen zu Hirsau geschlossen bleiben. Den 12. Okt. 1829.

K. Kammeramt.

Waldrennach, Oberamts Neuenbürg.

Die Gemeinde daselbst ist gesonnen, eine zersprungene Glocke, 1 Zentner im Gewicht haltend, Montag den 30. November d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Ortsvorstehers im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Aufügen eingeladen werden, daß die Glocke täglich in Augenschein genommen werden könne. Den 5. Oktober 1829.

Schultheiß und Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— **Dankagung.** Hohe, Verehrungswürdige, Kunstliebende, Gönner, empfangen Sie meinen herzlichsten Dank, für das mir gütigst geschenkte Zutrauen, mit dem Sie mich während meines heisigen Aufenthaltes beehrten. Auch in der Entfernung werde ich Sie stets hochschätzen. — Mit vollkommener Hochachtung Dero ganz ergebenster **G e s t e r l i n g**, Schauspieler.

— Alle Sorten alte eiserne Ofen, alte Heerd, und Bratkachel, Plättchen, 2 sturzene mit eisernen Platten versehene Bratöfen, 6 Stück sturzene Bratkacheln, und alle Gattungen Ofen, und Bratkachel, Thürchen sind um billigen Preis zu kaufen und täglich einzusehen bei **Christian Weiß**, d. ä.

— Unterzeichneter ist beauftragt 2000 fl. gegen hypoth. Sicherheit auszuleihen. **Rechts Konsulent**
Schwarzmann.

— Das ganze Haus des alt Metzger **L i n k e n h e i l** in der Metzgergasse ist bis Martini zu vermieten. Liebhaber hiezu können sich täglich bei Schuhmacher Kauf melden, und es in Augenschein nehmen.

— Unterzeichnete zeigen hiemit höflichst an, daß bis den 28. dieß, am Feiertag Sim. und Jud. auf der Calwer Seegmühl ein Recreationschießen in Saifen und Lichter gehalten wird, wozu die hiesigen Herren Schützen wie auch die der Umgegend höflichst eingeladen werden. **Schützenmeister**
Raschold, Mayer.

— Es wird ein Mantel mit großem Kragen gesucht; wer einen zu verkaufen hat, wende sich an
R a n k, Kommissions Auktionär.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzeln:
Johann Martin Baier — Johann Georg Schrot.

Neuenbürg. Der Unterzeichnete macht bekannt, daß er als praktizirender Thier Arzt hier seinen Wohnsitz genommen habe, und versichert die Herren Viehhalter, welche ihm das Zutrauen schenken, daß er sich stets bemühen werde, dieses Zutrauen zu erhalten. Den 10. Okt. 1829. Joh. Fried. Lauffer.

Altenstaig. Buch-Anzeige. Verhältnisse zu einer Buchhandlung setzen mich in Stand, das höchst wichtige, klassische Werk: „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit,“ 6 starke Bände in gr. 8 mit 9 schönen Kupfern, 2 Karten und 3 Planen, von Fr. v. Raumer, um den ganz billigen Preis von 13 fl. sogleich portofrei anzuschaffen, während indessen dasselbe über 40 fl. kostete. Wer solches zu kaufen gedenkt, wolle sich deshalb in Bälde wenden, an Fr. Henßler, Stadt Musikus.

Altbürg. Bei des Ludwig Härter Leinenwebers und Baumgärtners Wittwe zu Altbürg sind aller Gattungen schöne, wohlgewachsene junge Äpfel- und Birn-Bäume um billigen Preis zu haben. Die Herren Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

B. Wirkungen des Meisterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunft-Bezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunft-Vereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedlung von einem Zunft-Bezirk in den andern zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beschränkung.

a) in der Annahme von Bestellungen;

Die Annahme einer Arbeits-Bestellung so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 9, der freien Uebereinkunft überlassen. Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deswillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) in der Annahme von Lehrlingen; In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartezeit gebunden.

Art. 56. c) in der Zahl der Gesellen und Werkstühle; Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunft-Regeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbs-Betrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben.

Art. 57. d) in der Wahl der Arbeits-Gehülfen. Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt denselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeits-Gehülfen verwenden, ohne daß er hierbei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58. Unzünftige Gewerbe-Theilhaber. An seinem Gewerbs-Betrieb kann der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunft-Vereine stehen, Theil nehmen lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschafts-Vertrag kein selbstständiges Gewerbrecht erlangen.

Art. 59. Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe. Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe ist durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerbe-rechte nicht ausgeschlossen.

Art. 60. Art des Absatzes.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Zunft-Bezirk beschränkt, er kan vielmehr von jedem Orte Waaren-Bestellungen annehmen, und bestellte Arbeiten seines Gewerbes auch außerhalb seines Niederlassungs-Ortes verrichten. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in seinem Niederlassungs-Ort einen Offenen Laden führen, in andern Orten aber sie auf Jahr- und Wochen-Märkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissions-Lagern bei dortigen Zunft-Genossen oder Kaufleuten feil halten. Die Bestim-

mungen einzelner Zunft, und Markt-Gesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derselben an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingeessenen vor den Auswärtigen Statt fand, sind aufgehoben.

Art. 61. Fortsetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demselben gleichzuachtende Auffuchen von Arbeits-Bestellung unterliegt den für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften. (Art. 131. ff.) Nur den Meistern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebens-Unterhalt oder zu sonstigem Bedarf benöthigt ist, wird ausnahmsweise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet, oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarfe genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten, oder zur Verfertiigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten.

Art. 62. Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächst vorhergehenden Art. 60 und 61 ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht bloß mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. 63. Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht. Der zünftige Meister kann seinem Meisterrechte zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entfagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunft-Versammlungen oder die Verrichtung von Gehülfs-Arbeit bei einem andern Meister nicht betrachtet werden. Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten. Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für seine Wieder-Aufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meister bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den andern zu bezahlen obliegt (Art. 95).

Art. 64. Entziehung durch richterliches Erkenntniß. Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffener Rechte nur durch richterliches Urtheil er-

kannnt werden. Die Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen eine Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Handthierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 65. Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, verurtheilt worden ist, die Fähigkeit, an den Zunft-Versammlungen Theil zu nehmen, und Zunft-ämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der deshalb erstandenen Strafe kann jedoch der Meister nach einer, längere Zeit fortgesetzten tadellosen Ausführung durch die höhere Regierungs-Behörde in die verlorne Fähigkeit wieder eingesetzt werden.

D. Meisters-Wittwen, Kinder und Erben.

Art. 66. Rechte der Meisters-Wittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meisters darf dessen Wittve, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes durch persönlich befähigte Werkführer oder Gesellen fortsetzen. Als persönlich befähigt ist hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist. Die Meisters-Wittve genießt in diesem Fall alle Rechte des zünftigen Meisters, mit Ausschluß der Theilnahme an den Zunft-Versammlungen und des Rechts Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23. u. 24.).

Art. 67. Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters. Der Meisters-Wittve (Art. 66) ist die bößlich verlassene Ehefrau eines ortsabwesenden Meisters gleich zu achten.

Art. 68. Rechte der Meisters-Kinder und Enkel. Weder die Meisters-Söhne, noch die mit Meisters-Töchtern sich verheirathenden Handwerker, haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkasse irgend ein Vorrecht anzusprechen. Wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäfts in derselben Art, wie die Meisters-Wittve, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch

ein Familien-Mitglied vorhanden sind. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Familien-Mitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt, oder das Gewerbe verläßt, so wie wenn er das Recht zum selbstständigen Betrieb erlangt, oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69. Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen. In diesem sowohl als in jedem andern Falle, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es zum Ermessen der Polizei-Behörde den Fortbetrieb desselben den Erben noch so lange zu gestatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert.

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Grenzen.

Art. 70. Begriff des Zunftzwangs

Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Arbeits- u. Handels-Befugnisse können, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73, 107, 112 — 114, 118 — 121) auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meisterrecht erlangt hat, und auch von diesem ausserhalb des Orts seiner Niederlassung nur unter den Bestimmungen der Art. 60 u. 61 ausgeübt werden.

Art. 71. Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen sind von der so eben (Art. 70) festgesetzten Regel: 1) diejenigen Arbeiten, welche jemand für sich oder für seine Haus-Genossen selbst verrichtet, oder durch Letztere verrichten läßt; die entgegen stehenden Bestimmungen einzelner Zunftordnungen sind aufgehoben; 2) Arbeiten, die für einen Dritten

unentgeltlich gefertigt werden: 3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeits-Anstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden; 4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staats-Anstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden; 5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigen Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist; 6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind; 7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat; 8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansässigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Besondere Bestimmung für die Leinwand-Weberei.

Die Leinwand-Weberei kann auch ohne Meisterrecht als Nebenbeschäftigung in der Art geübt werden, daß der unzüchtige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, sowohl für den Verkauf, als auf Bestellung arbeiten, jedoch, ausser den eigenen Kindern, keine Gesellen anstellen darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu erteilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 10. Okt. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 110 Scheffel Aernen; 94 Scheffel Dinkel; 40 Scheffel Haber

Frucht-Preise.			Viktualien-Preise.			
Aernen der Scheffel	13 fl. — fr.	11 fl. 50 fr.	11 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.	
Dinkel	5 fl. 20 fr.	5 fl. 8 fr.	4 fl. 46 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.	
Haber	4 fl. 24 fr.	3 fl. 40 fr.	3 fl. 28 fr.	Butter	15 fr. — fr.	
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.	
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.	
Bohnen	1 fl. 52 fr.	1 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Salze	14 fr. — fr.	
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.	
Linzen	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Fleisch-Preise.		
Erbsen	1 fl. 16 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
Brot-Preise.			Rindsfleisch	6 fr.		
Weißes Brod 4 Pfund			Kalbsteisch	5 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen			Hammelfleisch	5 fr.		
			Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schranneumeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

